

## Sitzung des Stadtrates Polch

Am Dienstag, 07.11.2023, findet um 19:00 Uhr, [im](#) Ratssaal der Stadt Polch in Polch eine Sitzung des Stadtrates Polch mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ([www.maifeld.de](http://www.maifeld.de)) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

### Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Erweiterung der Firma Niesmann-Caravaning GmbH & Co. KG
- 3) Aufstellung einer Werbesatzung
- 4) Erneuerung Toilettenanlage/Lagergebäude Ecke Bachstraße/Kehrstraße
- 5) Erweiterung von Parkflächen in der Straße "Im Rotental"
- 6) Errichtung eines Trinkwasserbrunnens auf dem Marktplatz in Polch
- 7) Verkehrsregelung in der Pastorstraße
- 8) Ergänzungswahlen für die Gremien der Stadt Polch
- 9) Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines Radladers für den Holzhof der Stadt Polch
- 10) Zuordnung der Kindertagesstätten der Stadt Polch - Darstellung der finanziellen Auswirkungen einer Übertragung
- 11) Überwachungssystem KITAS in Polch
- 12) Finanzzwischenbericht der Stadt Polch für das Haushaltsjahr 2023
- 13) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 14) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Finanz- und Grundstücksangelegenheiten](#) beraten wird.

Polch, 30. Oktober 2023  
Stadt Polch

GERD KLASSEN  
Stadtbürgermeister

### *Einwohnerfragestunde*

Im Rahmen der Sitzung des Stadtrates Polch am 07.11.2023 im Ratssaal der Stadt Polch in Polch findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Stadtbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Polch/879/2023)

### öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 2      Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Erweiterung der Firma Niesmann-Caravaning GmbH & Co. KG (Polch/860/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Die Firma Niesmann Caravaning GmbH & Co. KG in Polch ist an die Stadt Polch und an die Verbandsgemeinde Maifeld herangetreten, mit dem Wunsch ihren Betrieb bzw. ihr Betriebsgelände zu erweitern. Diesbezüglich ist in der Anlage ein Schreiben der Firma Niesmann Caravaning GmbH & Co. KG vom 26.09.2023 mit den in Betracht gezogenen Flächen beigefügt.

Da die angeführten Flächen derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen und im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld als Flächen für die Acker- und Grünlandnutzung ausgewiesen sind, muss zunächst Bauplanungsrecht geschaffen werden. Hierzu sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Bereich der Autobahnabfahrt Mayen an der Bundesautobahn A48 sind im Flächennutzungsplan ausreichend gewerbliche Bauflächen ausgewiesen, die dann teilweise an die von der Firma Niesmann Caravaning GmbH & Co. KG vorgesehenen Flächen verlegt werden können.

Bezüglich der künftigen wegemäßigen Erschließung und Erschließung mit Ver- und Entsorgungsleitungen ist parallel dazu ein Erschließungsvertrag mit der Firma Niesmann Caravaning GmbH & Co. KG abzuschließen.

Zur Abwasserbeseitigung gab das Abwasserwerk Maifeld auf Wunsch des Haupt- sowie Bau- und Planungsausschusses vom 24.10.2023 - vorbehaltlich einer detaillierten Entwässerungsplanung - die folgende erste Einschätzung:

#### 1. Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grundlage der gemachten Angaben der Firma Niesmann Caravaning GmbH & Co. KG im Schreiben vom 26.09.2023 ist davon auszugehen, dass Schmutzwasser nur in geringen Mengen anfällt. Die Schmutzwasserbeseitigung könnte somit durch Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal in der Straße „Im Rotental“ oder in der Kehrstraße noch sichergestellt werden. Sollten größere Mengen Schmutzwasser anfallen, wären weitere Prüfungen erforderlich.

#### 2. Regenwasserbeseitigung

Eine öffentliche Regenwasserleitung liegt im Bereich der Erweiterungsfläche nicht vor. Einer Einleitung in den öffentlichen Mischwasserkanal kann seitens des Abwasserwerkes keine Zustimmung erteilt werden.

Sämtliches Regenwasser wäre an Ort und Stelle zu verbringen.

Die Erweiterungsfläche ist nicht in den Planungen für die vorhandenen öffentlichen Anlagen (Leitungen, Mulden, Becken) enthalten.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Die Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden gemäß § 4 b BauGB an die Firma Niesmann Caravaning GmbH & Co. KG übertragen.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Haupt- sowie Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, für die in der Anlage gekennzeichneten Flächen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB werden gemäß § 4 b BauGB an die Firma Niesmann Caravaning GmbH & Co. KG übertragen. Die Firma Niesmann Caravaning GmbH & Co. KG wird gebeten, in Abstimmung mit der Verwaltung mit einem geeigneten Planungsbüro einen ersten Planentwurf für einen Bebauungsplan und einen Entwurf für einen Erschließungsvertrag zu erarbeiten, über den die städtischen Gremien dann wiederum beraten werden.

Die Verbandsgemeinde Maifeld wird gebeten, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/860/ 2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 3      Aufstellung einer Werbesatzung (Polch/862/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Der Stadtrat von Polch hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 die Aufstellung einer Werbesatzung nach § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) für das gesamte Gebiet der Stadt Polch beschlossen.

Der Vorsitzende wurde ermächtigt, ein Ingenieurbüro mit einem ersten Entwurf einer Werbesatzung zu beauftragen.

Zwischenzeitlich wurde vom Stadtbürgermeister das Büro Loth Städtebau und Stadtplanung, Inhaberin Frau Christine Loth, Siegen, beauftragt. Das Büro Loth hat den in der Anlage beigefügten ersten Entwurf eines Geltungsbereichs und einer Begründung erarbeitet.

Von einer Satzung mit einem Geltungsbereich über das gesamte Gemeindegebiet sollte aus Gründen der Rechtssicherheit abgesehen werden. § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der LBauO führt hierin aus, dass eine solche Satzung für „bestimmte Gemeindegebiete“ und für „Ortsteile von kultureller, historischer oder städtebaulicher Bedeutung“ aufgestellt werden kann. Die Wohngebiete genießen bereits über den § 52 Abs. 4 LBauO einen gewissen „Schutz“, da dort nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig sind.

Der beigefügte Entwurf der Begründung und der Text zu der Werbesatzung werden im weiteren Verfahren durch das Büro Loth weiter ausgeführt bzw. erarbeitet. Diese werden sodann dem Gremium wieder - vor Durchführung einer Offenlage - zu Beratung und Entscheidung vorgelegt.

In der Satzung sollte auch die Regelung des § 88 Abs. 4 Nr. 1 LBauO aufgenommen werden, wonach in wegen ihrer kulturellen, historischen oder städtebaulichen Bedeutung besonders schutzwürdigen Gebieten genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten einer Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde (= die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) bedürfen. Somit wird die Kontrolle zur Einhaltung der Regelungen der Werbesatzung vereinfacht.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Honorarkosten für die Aufstellung der Werbesatzung betragen laut Angebot vom Büro Loth 6.827,63 EUR. Die Kosten sind im Rahmen des Förderprogramms „Ländliche Zentren“ zuwendungsfähig.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Haupt- sowie Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium die Aufstellung einer Werbesatzung nach § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) für den in der Anlage beigefügten Geltungsbereich.

In der Satzung soll auch die Regelung des § 88 Abs. 4 Nr. 1 LBauO aufgenommen werden, wonach in wegen ihrer kulturellen, historischen oder städtebaulichen Bedeutung besonders schutzwürdigen Gebieten genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten einer Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde bedürfen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/862/ 2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 4 Erneuerung Toilettenanlage/Lagergebäude Ecke Bachstraße/Kehrstraße  
(Polch/856/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

An die Stadt Polch wurde herangetragen, das auf dem städtischen Grundstück stehende alte und marode, kleine WC- und Lagergebäude durch ein neues Gebäude zu ersetzen.

Hierzu hat die Stadt Polch in 2023 einen Anlaufbetrag von 30.000,00 EUR im Haushalt aufgenommen. Das Architekturbüro Kistner hat sich bereit erklärt, die erforderlichen Baugenehmigungsunterlagen hierzu zu erarbeiten. Für die erforderlichen handwerklichen Leistungen haben die Viedler Vereine eine große Bereitschaft zur Eigenleistung in Aussicht gestellt.

Der Stadtbürgermeister wird über das weitere geplante Vorgehen in der Sitzung berichten.

### Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt der Stadt Polch stehen unter Buchungsstelle 089-11421-096000-38-6 derzeit Mittel in Höhe von 30.000,00 EUR zur Verfügung.

### Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt- sowie Bau- und Planungsausschusses ermächtigt das Gremium Herrn Stadtbürgermeister Gerd Klasen, zur Umsetzung der Maßnahme, die erforderlichen Planungs- und Handwerkeraufträge zu erteilen.

Im Haushaltsplan für das Jahr 2024 sollen 20.000 EUR für die Anlegung von Grünanlagen eingestellt werden.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/856/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 5 Erweiterung von Parkflächen in der Straße "Im Rotental" (Polch/851/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Die Fa. Niesmann Caravaning GmbH & Co. KG, Polch, ist an die Stadt Polch herangetreten. Aufgrund ihrer stetig wachsenden Belegschaft möchte die Geschäftsführung ihren Mitarbeitern gerne weitere Parkflächen zur Verfügung stellen, dies vor allem im Bereich der Halle im Rotental (ehemals Micro). In der Straße „Im Rotental“ befinden sich entlang der Straße derzeit sog. Parkbuchten (Längsaufstellung). Die dort verfügbaren öffentlichen Parkplätze sind dabei täglich vollständig belegt von Mitarbeitern der dort angesiedelten Firmen.

Entlang des Grundstücks der Fa. Niesmann Caravaning GmbH & Co. KG besteht derzeit die Möglichkeit, insgesamt 10 Fahrzeuge auf den öffentlichen Parkflächen (Parkbuchten) abzustellen.

Seitens der Fa. Niesmann Caravaning GmbH & Co. KG wurde der Vorschlag geäußert, um die Herstellung von 10 weiteren Stellplätzen an dieser Stelle zu ermöglichen, auf einem Teil ihres Betriebsgeländes und den vorhandenen öffentlichen Parkflächen entlang ihres Betriebsgrundstückes Gemarkung Polch, Flur 50 Nr. 5/4 neue Parkflächen in Senkrechtaufstellung herzustellen.

Die Herstellungskosten würden durch den Vorhabenträger übernommen. Die Baumaßnahme würde auf den städtischen Flächen als auch auf den im Eigentum der Fa. Niesmann Caravaning GmbH & Co. KG stehenden Flächen erfolgen. Ziel ist es, dass zukünftig 10 Stellplätze für die Fa. Niesmann Caravaning GmbH & Co. KG (im nördlichen Bereich) und 10 Stellplätze für den öffentlichen Bereich entstehen (im südlichen Bereich). In der Anlage ist dazu eine Skizze beigefügt. Demnach würden keine öffentlichen Stellplätze verloren gehen.

Für die Umsetzung dieses Vorhabens wäre der Abschluss eines Tauschvertrages (Grundstückstausch von ca. 65 qm) erforderlich, sodass später eine klare Trennung zwischen dem Grundstück der Stadt mit öffentlichen Stellplätzen und dem Grundstück der Fa. Niesmann Caravaning GmbH & Co. KG erfolgt. Dies ist ebenfalls aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

### Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt- sowie Bau- und Planungsausschusses stimmt das Gremium dem Vorhaben der Fa. Niesmann Caravaning GmbH & Co. KG zur Herstellung von 20 Stellplätzen in Senkrechtaufstellung entlang ihres Betriebsgrundstückes in der Straße „Im Rotental“ teilweise auf städtischem Grundstück zu (gemäß Anlage). Die Herstellungskosten trägt der Vorhabenträger. Die Baumaßnahme ist mit der Stadt und der Verbandsgemeindeverwaltung abzustimmen.

Zwischen der Stadt Polch und der Fa. Niesmann Caravaning GmbH & Co. KG soll ein Tauschvertrag über die in der Anlage dargestellten (noch zu vermessenden) Teilflächen geschlossen werden, sodass weiterhin öffentliche im Eigentum der Stadt Polch stehende Parkflächen (südliche Stellplätze) zur Verfügung stehen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/851/ 2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 6 Errichtung eines Trinkwasserbrunnens auf dem Marktplatz in Polch  
(Polch/840/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

Durch das rheinland-pfälzische Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität werden im Jahr 2023 Trinkwasserbrunnen mit einem Festbetrag von bis zu 8.000,00 EUR gefördert. Bei dem Programm geht es um die Aufstellung von Trinkwasserlaufbrunnen durch Kommunen bzw. kommunale Wasserversorgungsunternehmen. Eine Förderung von Privaten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Nicht gefördert wird die Errichtung von einfachen Trinkwasserzapfstellen an bestehenden Wasserleitungen.

Nach Auskunft des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität ist mit Kosten für den Brunnen und die Installation von 8.000,00 EUR bis 15.000,00 EUR zu rechnen. Die Kosten sind abhängig von der Bauart des gewünschten Brunnens sowie von der Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Trinkwassernetz.

Aufgrund der Hygienevorschriften ergeben sich an einen öffentlichen Trinkwasserspender besondere Anforderungen, die in der Regel nur durch speziell für den öffentlichen Bereich vorgesehene Wasserspender eingehalten werden können (z. B. regelmäßige Spülzyklen).

Anzumerken ist, dass sich auch Folgekosten (z. B. für Trinkwasseruntersuchung, Reinigungs-, Wartungskosten, ggfs. Wassergebühren) ergeben, die von Seiten der Stadt Polch zu tragen wären und zu einer jährlichen Belastung des Stadthaushaltes führen würde.

Hinsichtlich der Beantragung des Zuschusses ergibt sich die Besonderheit, dass vorab ein Förderantrag mit einer Kostenschätzung gestellt werden muss. Auch der vorzeitige Vorhabenbeginn ist vorab zu beantragen. Nach Durchführung der Maßnahme ist ein aktualisierter Förderantrag mit den tatsächlichen Kosten einzureichen. Erst dann wird auf Grundlage des aktualisierten Förderantrags der Zuwendungsbescheid mit Angabe des bezuschussten Festbetrages (bis zu 8.000,00 EUR möglich) erstellt. Der Abruf der Fördermittel ist erst auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides möglich.

### Hinweis der Verwaltung:

Auf Wunsch des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses sollte durch die Verwaltung eine Kostenschätzung für die Instandsetzung der Versorgungsleitungen auf dem Marktplatz und der Brunnen auf dem Marktplatz und in der Kirchstraße bis zur Stadtratssitzung erarbeitet werden.

Aufgrund des engen Zeitrahmens und angesichts fehlender Grundlagen konnte verwaltungsseitig jedoch keine fundierte und realistische Kostenschätzung in der Kürze erarbeitet werden. Zur Klärung der Aufgabenstellung soll zeitnah eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, die gewünschte Kostenschätzung in der letzten Sitzungsperiode des laufenden Jahres vorzulegen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die notwendigen Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2024 berücksichtigt.

Fraglich ist, ob beide geplanten Trinkwasserbrunnen im Rahmen des Förderprogramms Berücksichtigung finden. Gegebenenfalls wären die Kosten im vollen Umfang durch die Stadt Polch zu tragen.

### **Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Haupt- sowie Bau- und Planungsausschusses stimmt das Gremium grundsätzlich der Errichtung eines Trinkwasserbrunnens auf dem Marktplatz in Polch zu. Um einen „Vorabförderantrag“ und den vorzeitigen Vorhabenbeginn beantragen zu können, wird der Stadtbürgermeister ermächtigt, den Standort und die Art des vorgesehenen Trinkwasserbrunnens festzulegen.

Zusätzlich zur Errichtung des Trinkwasserbrunnens sollen auch die Versorgungsleitungen (Strom und Wasser) sowie die Brunnen auf dem Marktplatz und in der Kirchstraße überprüft und ggfs. repariert bzw. erneuert werden. Des Weiteren sollen auf dem Marktplatz und am Brunnen in der Kirchstraße neue Sitzgelegenheiten aufgestellt bzw. die vorhandenen erneuert werden. Im Außenbereich von @Viedel ist ebenfalls ein Trinkwasserbrunnen vorgesehen.

### **Etwaige Anträge:**

### **Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/840/ 2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 7 Verkehrsregelung in der Pastorstraße (Polch/835/2023/3)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

---

### Sachverhalt:

Die Stadt Polch hat die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld im vergangenen Jahr darum gebeten, aufgrund der Problematik im ruhenden Verkehr durch parkende Fahrzeuge und dem dadurch eingeschränkten Verkehrsfluss bzw. auch nicht vorhandenen Gehwegbereichen in der Pastorstraße, einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.

In seiner Sitzung am 08.11.2022 hat daraufhin der Stadtrat einstimmig die Einrichtung von versetzten Halteverbotsabschnitten in der Pastorstraße beschlossen und die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld mit der Umsetzung beauftragt. Nach einer Probephase sollte die Thematik erneut in den Gremien beraten bzw. bewertet werden. Zur näheren Erläuterung wird auf den in der Anlage beigefügten Beschlussauszug verwiesen.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde wurde im vergangenen Frühjahr die Maßnahme verkehrrechtlich angeordnet. In Abstimmung mit dem Bauhof der Stadt Polch wurden die hierzu notwendigen Verkehrszeichen errichtet.

Aus Sicht der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld hat sich die Maßnahme bewährt. Insbesondere ist die für sämtliche Verkehrsteilnehmer unübersichtliche Verkehrssituation, aufgrund des beparkten Gehwegbereiches an der Einmündung Pastorstraße / Laßportstraße (L 52), nun verkehrssicherer. Für die Fußgänger sind zudem nun auch im gesamten Straßenverlauf Gehwegbereiche vorhanden. Die notwendigen Durchfahrtsbreiten nach der Straßenverkehrsordnung sind insbesondere für Rettungsfahrzeuge sichergestellt. Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung wird in Bezug auf die gebildeten Halteverbotszonen ergänzend vorgeschlagen, diese im Einmündungsbereich der Laßportstraße zunächst beidseitig vorzusehen.

Der ruhende Verkehr wurde parallel durch die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld kontrolliert. Dies erfolgte zunächst ohne Verwarngeld; im weiteren Verlauf wurden dann bei ordnungswidrig festgestelltem Parkverhalten schriftliche Verwarngelder erteilt.

Im Zeitraum vom 16.05.2023 bis 25.05.2023 führte die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in der Pastorstraße weiterhin eine verdeckte Geschwindigkeitsmessung in beide Fahrtrichtungen durch. In der Messzeit wurden 4.711 Kraftfahrzeuge erfasst.

Die Ergebnisse teilten sich wie folgt auf:

### Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Geschwindigkeit	Prozentanteil
bis 30 km/h	88,00 %
31 bis 35 km/h	10,00 %
36 bis 40 km/h	2,00 %

Die aufgrund der Messergebnisse insgesamt ermittelte Durchschnittsgeschwindigkeit betrug 24 km/h. Das Ergebnis der Messung wurde in den Maifelder Nachrichten Ausgabe Nr. 28/2023 vom 13.07.2023 veröffentlicht.

Der Tagesordnungspunkt wurde bei der vergangenen Stadtratsitzung am 10.10.2023 vertagt, da per Email vom 08.10.2023, 23:26 Uhr, hierzu ein Antrag der SPD Fraktion beim Stadtbürgermeister Gerd Klasen eingegangen ist. Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld hat zu dem Antrag am 09.10.2023 eine Stellungnahme an die Stadt Polch abgegeben.

In dem Antrag unterbreitet die SPD Fraktion folgenden Alternativvorschlag (Wortlaut des Antrages):

1. Einführung einer Einbahnstraßenregelung, Einfahrt/Zufahrt von der St. Georgenstraße  
  
Beginn der Einbahnstraße = Nach der Einfahrt zum Parkplatz der Praxis Dr. Sattel, östliche Ecke Haus Pastorstraße 26
2. Aufhebung der Halteverbotszonen, diese durch entsprechend beidseitig versetzte Park-Haltebuchten zu ersetzen. Diese Parkbuchten sollten so angelegt werden, dass auch auf der Fahrbahn abgewandten Seite noch ein Fußweg möglich sein sollte und dies dann für Fußgänger einen positiven Effekt hätte.

Durch die so angelegten Parkbuchten sind wir überzeugt, wird ein zu schnelles Fahren in der Pastorenstraße verhindert.

#### Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde:

Bei der Sitzung des Stadtrates am 08.11.2022 hat sich das Gremium – wie bereits erwähnt – einstimmig für die derzeitige Verkehrsregelung und gegen eine Einbahnstraßenregelung, die seinerzeit als Alternativvorschlag bewertet worden ist, entschieden. Bereits in der seinerzeitigen Sitzungsvorlage wurde seitens der Straßenverkehrsbehörde eingehend dargelegt, warum eine Einbahnstraßenregelung deutliche Nachteile für die gesamte Verkehrssituation, gerade auch bezogen auf den Ortskern, verursachen würde.

Der Antrag der SPD Fraktion verfolgt nun das Ziel, eine Einbahnstraßenregelung ab Einmündung der Ostergasse in Fahrtrichtung Laßportstraße einzuführen und die derzeit angeordneten Halteverbotszonen gegen eingezeichnete Parkflächen zu ersetzen. Dieser Vorschlag wird von der Straßenverkehrsbehörde aus folgenden Gründen abgelehnt:

Die Pastorstraße hat in der Stadt Polch eine wichtige Verbindungsfunktion. Wenn die beantragte Einbahnstraßenregelung eingeführt würde, bedeutet dies, dass der aus Fahrtrichtung Kreisverkehr Mertlocher Straße ortseinwärts fahrende Verkehr, mit dem Ziel St. Georgenstraße/Friedhof/Justus-von-Liebig-Straße oder Gappenach/Rüber, zwangsweise durch die Innenstadt geführt wird. Dadurch kommt es zu einem Mehrverkehr an dem bekannten „Nadelöhr“ im Bereich Kirchstraße/Marktplatz. Hierdurch wird auch die Sicherheit des fußläufigen Verkehrs in diesem Abschnitt beeinträchtigt.

Im Bereich Marktplatz/Kirchstraße wurde zudem durch die Einbahnregelung am Marktplatz/Weiherbornstraße eine Verkehrsberuhigung geschaffen, die dem fußläufigen Verkehr gerade auch bei der Querung der L 52 (Laßportstraße/Marktstraße) bezogen auf die Verkehrssicher-

heit zu Gute kommt. Durch die beantragte Einbahnregelung würde nun erneut ein Mehrverkehr in den Bereich Marktplatz geführt. Dies trägt zum einen nicht der Sicherheit des dortigen Verkehrs insgesamt bei und wird nachvollziehbar für Unverständnis bei den Einwohnern, die sich in Vergangenheit über die Verkehrsbelastung im Ortskern beklagt haben, führen. Weiterhin dürfen auch die Anlieger in der Pastorstraße, die in dem Einbahnabschnitt wohnen, ebenso nur aus Richtung St. Georgenstraße/Ostergasse in die Straße einfahren. D.h. diese werden auch bewusst zusätzlich durch die Innenstadt geführt.

Zudem ist die Ausfahrt Pastorstraße/Laßportstraße unübersichtlich, weil die Sichtverhältnisse aufgrund der baulichen Situation gerade in Richtung Ortskern sehr eingeschränkt sind.

Der Vorschlag bezüglich der Errichtung von markierten Parkflächen ist nicht zielführend. Die derzeitige Regelung der abschnittsweisen, eingeschränkten Halteverbote erlaubt das Parken in den übrigen nicht beschränkten Abschnitten und das Halten zum Be- und Entladen in den Halteverbotsbereichen. Diese Regelung hat sich, wie dargestellt, bewährt, insbesondere auch für den fußläufigen Verkehr. Die Einzeichnung von Parkflächen würde von der Verkehrsregelung her bedeuten, dass für den Einbahnabschnitt ein eingeschränktes Halteverbot verkehrsrechtlich angeordnet werden muss in Verbindung mit der Regelung, dass das Parken nur in markierten Flächen erlaubt ist. Dies ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde kein Unterschied zur derzeitigen Regelung bzw. verursacht der Stadt Polch zusätzliche Kosten durch die Markierung der Parkflächen und deren Unterhaltung. Weiterhin wird dies den zur Verfügung stehenden Parkraum weiter einschränken, weil bei der Markierung der Parkflächen Grundstückseinfahrten – auch gegenüber – rechtlich zu berücksichtigen sind.

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wird erneut vorgeschlagen, die derzeitige Verkehrsregelung beizubehalten, ergänzt um die vorgenannte Erweiterung des Halteverbotsbereichs an der Einmündung zur Laßportstraße.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend um keine Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Polch im Sinne des § 32 Gemeindeordnung handelt; vielmehr obliegt die abschließende Entscheidung der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach Beteiligung der Stadt Polch als Träger der Straßenbaulast.

#### **Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Haupt- sowie Bau- und Planungsausschusses schlägt das Gremium der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde die Beibehaltung der derzeitigen Verkehrsregelung in der Pastorstraße ergänzt um die Erweiterung des Haltverbotsabschnitts im Einmündungsbereich der Laßportstraße wie im Sachverhalt dargestellt vor.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/835/ 2023/3									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 8 Ergänzungswahlen für die Gremien der Stadt Polch (Polch/854/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

### Sachverhalt:

Herr Andréé Garmijn teilte schriftlich gegenüber Herrn Stadtbürgermeister Gerd Klasen mit, dass er neben dem Mandat im Stadtrat auch seine Mandate in den Gremien der Stadt Polch niederlegt.

### Hauptausschuss:

<u>7. Garmijn, Andréé</u>	<u>Mayer, Stephan</u>
	<u>Becker, Heinz-Günther</u>

### Bau- und Planungsausschuss:

<u>7. Becker, Heinz-Günther</u>	<u>Garmijn, Andréé</u>
	<u>Zimmer, Manfred</u>

### Rechnungsprüfungsausschuss:

<u>5. Garmijn, Andréé</u>	<u>Zimmer, Manfred</u>
	<u>Mayer, Stephan</u>

### Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss

<u>6. Zieseimer, Hans-Georg</u>	<u>Garmijn, Andréé</u>
	<u>Zimmer, Manfred</u>

# Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung der Stadt Polch

3. **Andrée Garmijn**

Heinz-Günther Becker

## Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung der Stadt Polch

4. Hans-Georg Ziesemer

**Andrée Garmijn**

Hinweis:

Die ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter werden von der Gesellschafterversammlung entsprechend der Wahlzeit des Stadtrates für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Stadtrat schlägt entsprechende Personen vor.

Für die unbesetzten Positionen sind Ergänzungswahlen durch den Stadtrat erforderlich.

Der SPD-Fraktion steht das Recht zu, einen entsprechenden Vorschlag zur Umbesetzung der vorgenannten Positionen zu unterbreiten.

Nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden bei Wahlen.

Der Sachverhalt wurde in der Sitzung des Haupt- sowie Bau- und Planungsausschusses am 24.10.2023 vertagt.

### **Beschlussvorschlag 1:**

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

### **Etwaige Anträge:**

### **Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/854/ 2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund
Stadtbürgermeister Gerd Klase	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

### Beschlussvorschlag 2:

Es werden ergänzend folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Hauptausschuss gewählt

Mitglieder

Stellvertreter

Walo, Michael

Mayer, Stephan

Becker, Heinz-Günther

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/854/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Stadtbürgermeister Gerd Klasen	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

### Beschlussvorschlag 3:

Es werden ergänzend folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Bau- und Planungsausschuss gewählt:

Mitglieder

Stellvertreter

Becker, Heinz-Günther

Walo, Michael

Zimmer, Manfred

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/854/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Stadtbürgermeister Gerd Klasen	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

**Beschlussvorschlag 4:**

Es werden ergänzend folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt:

Mitglieder

Stellvertreter

Walo, MichaelZimmer, ManfredMayer, Stephan**Etwaige Anträge:****Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/854/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Stadtbürgermeister Gerd Klasen									§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO		

**Beschlussvorschlag 5:**

Es werden ergänzend folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss gewählt:

Mitglieder

Stellvertreter

Ziesemer, Hans-GeorgMayer, StephanZimmer, Manfred**Etwaige Anträge:****Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/854/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Stadtbürgermeister Gerd Klasen									§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO		

### Beschlussvorschlag 6:

Unter Bezug auf § 10 der Satzung der WFG Polch wird folgendes Mitglied für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft gewählt:

Mitglieder \_\_\_\_\_

Stellvertreter \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Heinz-Günther Becker \_\_\_\_\_

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/854/2023/1										

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Stadtbürgermeister Gerd Klasen	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

### Beschlussvorschlag 7:

Folgendes stellvertretendes Mitglied wird der Gesellschafterversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen:

Mitglieder \_\_\_\_\_

Stellvertreter \_\_\_\_\_

4. Hans-Georg Zieseimer \_\_\_\_\_

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/854/2023/1										

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Stadtbürgermeister Gerd Klasen	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 9 Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines Radladers für den Holzhof der Stadt Polch (Polch/855/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Durch die ständig wachsende Nachfrage nach Brennholz vom Holzhof der Stadt Polch wird beabsichtigt, die Beschaffung eines Radladers für die interne Logistik auf dem Brennholzhof durchzuführen. Zurzeit werden die Maschinen zum Verladen angemietet. Die jährlichen Mietkosten belaufen sich auf über 20.000,00 EUR.

Der Jahresumsatz (Holz) liegt zwischenzeitlich bei ca. 1.200 bis 1.500 rm über alle Sortimente. Dies entspricht einem Heizölersatz von ca. 265.000 l/Jahr.

Das zu beschaffende Gerät soll im Wesentlichen für die Lkw-/Transportverladung und Besichtigung des Brennholzprozessors eingesetzt werden und nach Möglichkeit folgendermaßen ausgestattet sein:

- Knicklenkermaschine mit einem Gesamtgewicht von ca. 4 to
- Palettengabel
- Schaufel mit 1m<sup>3</sup> Ladevolumen
- Palettendreher
- teleskopierbare Ladeschwinge

Die Kosten für die Beschaffung des Neufahrzeuges werden auf ca. 90.000,00 EUR geschätzt. Zusätzlich wird eruiert, ob auf dem Gebrauchtfahrzeugmarkt ein geeignetes Gerät mit geringerer Laufleistung zu Verfügung steht. Unter Berücksichtigung der Kosten für die Gerätemiete amortisiert sich der Neukauf bereits nach weniger als 5 Jahren.

### Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 der Stadt Polch stehen unter der Buchungsstelle 55510.071900.34.16 Mittel in Höhe von 90.000,00 EUR zur Verfügung.

### Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt- sowie Bau- und Planungsausschusses stimmt das Gremium der Beschaffung eines Radladers als Neufahrzeug (ggf. Gebrauchtfahrzeug) grundsätzlich zu. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Beschaffung des Fahrzeuges auszuschreiben. Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen wird bevollmächtigt, das aus dem Vergabeverfahren wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen.

Der anzuschaffende Radlader soll auch für den Bauhof nutzbar sein. Diesbezüglich soll eine Abstimmung mit dem Leiter des Bauhofs erfolgen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/855/ 2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			

**TOP-Nr.: 10 Zuordnung der Kindertagesstätten der Stadt Polch - Darstellung der finanziellen Auswirkungen einer Übertragung (Polch/880/2023)**

öffentlicher Teil

**Zuständig: Fachbereich 2**

---

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten der Stadt Polch auf die Verbandsgemeinde Maifeld wäre auch eine Regelung hinsichtlich der Übernahme der Gebäude / der Gebäudekosten zu treffen.

Da derzeit nicht davon auszugehen ist, dass eine zeitgleiche Übertragung aller kommunalen Kindergärten des Maifelds auf die Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen wird, kann und darf die Finanzierung, der aus der Übernahme entstehenden Kosten, nicht durch die Verbandsgemeindeumlage erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 26 ff. des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die Verbandsgemeindeumlage ist in § 26 Abs. 1 LFAG geregelt. Danach wird die allgemeine Aufgabenwahrnehmung, die für alle verbandsangehörigen Kommunen erfolgt, durch die Verbandsgemeindeumlage finanziert.

Soweit Aufgaben, die von der Verbandsgemeinde wahrgenommen werden, den verbandsangehörigen Ortsgemeinden / Städte in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringt, kann neben der „allgemeinen“ Verbandsgemeindeumlage eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil der einzelnen Kommunen nicht bereits auf eine andere Weise ausgeglichen wird. Dies bedeutet, dass der Vorteil auch z. B. auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgegolten werden kann.

Hinsichtlich der finanziellen Belastung der Ortsgemeinden/Städte nach der Übernahme der Kindertagesstätte durch die Verbandsgemeinde Maifeld ist es aber unerheblich, ob die „Verrechnung der Kosten der Kindertagesstätte“ mittels Sonderumlage oder öffentlich-rechtlichem Vertrag erfolgt, da die für die Verrechnung maßgeblichen Parameter die gleichen sind. Lediglich bei dem Verrechnungsverfahren ergeben sich Unterschiede.

Die für das Verrechnungsverfahren maßgeblichen Parameter werden - wie nachfolgend aufgeführt - zu jeweils 50 % vorgeschlagen:

- Anzahl der Kinder je beteiligter Ortsgemeinde / Stadt zum 31.05. eines jeden Jahres, die in der jeweiligen Kita betreut werden, entsprechend der Regelung in § 5 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO)
- Anzahl der Einwohner je beteiligter Ortsgemeinde / Stadt.

Die Merkmale sollen für alle Kindertagesstätten, die durch die Verbandsgemeinde Maifeld betrieben werden, einheitlich festgesetzt werden. Die Berechnung der von den jeweils beteiligten Städten und Ortsgemeinden zu zahlenden Umlagen ist jeweils individuell auf die jeweilige Kindertagesstätte bezogen. Dies bedeutet, dass für jede der von der Verbandsgemeinde Maifeld betriebene Kindertagesstätte eine separate Abrechnung erfolgen muss.

Zur Berechnung der Kosten der einzelnen Kindertagesstätten werden die ordentlichen Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Kindertagesstätte herangezogen. Die Investitionen und die erhaltenen Zuschüsse für Investitionen werden durch die Abschreibungen bzw. durch die Auflösung der Sonderposten in die Abrechnung einbezogen.

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten, die die einzelne Kindertagesstätte verursacht, sind auch die jeweiligen Kosten des Gebäudes mit einzubeziehen. Letztlich ergeben sich hier drei Varianten, durch die eine Kostenübernahme durch die Verbandsgemeinde Maifeld erfolgt:

#### **Variante 1: Ankauf der Gebäude und der Grundstücke**

Die Grundstücke der Kindertagesstätten der Stadt Polch werden mit den aufstehenden Gebäuden an die Verbandsgemeinde Maifeld mittels Kaufvertrag übertragen. Im Rahmen der Umschreibung der Grundstücke im Grundbuch, wird der Stadt Polch für den Fall, dass das Gebäude nicht mehr für den Betrieb einer Kindertagesstätte durch die Verbandsgemeinde benötigt wird, ein Vorkaufs- / Rückkaufsrecht eingeräumt.

Die Ermittlung des Grundstückswertes erfolgt nach den derzeit gültigen Bodenrichtwerten. Die Wertfeststellung des Gebäudes kann anhand zwei unterschiedlicher Verfahren erfolgen. Diesbezüglich ist durch die Stadt zu entscheiden, ob die Wertermittlung anhand der Bilanzwerte (nach der Doppik) erfolgen soll oder ob die Erstellung eines Wertgutachtens beauftragt wird.

Da der reine Grundstückswert nicht der Abschreibung unterliegt, werden in die Abrechnung der Kosten, die durch die Kindertagesstätte verursacht werden, lediglich die jährlichen Abschreibungen (für die gewährten Zuschüsse aber auch die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten) mit in die Abrechnung einbezogen.

#### **Vorteile:**

- Keine Belastung des kommunalen Haushalts der Stadt durch Unterhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke.
- Kosten von notwendigen Bau- / Sanierungsmaßnahmen werden vollumfänglich durch die Verbandsgemeinde getragen.
- Durch den Verkauf der Gebäude / Grundstücke erhält die Stadt einen Zahlungseingang, der zum Ausgleich des Finanzhaushaltes herangezogen werden kann.

#### **Nachteile:**

- Kein Mitspracherecht der Stadt bei notwendigen Um- / Anbaumaßnahmen
- Vorkaufs- / Rückkaufsrecht muss über eine Grundbucheintragung gesichert werden. Der mögliche Rückkaufwert des Gebäudes kann erst zum Zeitpunkt der Rückübertragung ermittelt werden.
- Kosten des Werteverzehrs des Gebäudes (Abschreibung) werden in die laufenden Abrechnungen (Sonderumlage) einbezogen.

#### **Variante 2: Bereitstellung des Grundstückes im Rahmen eines Erbbaupachtvertrages**

Zwischen der Stadt Polch und der Verbandsgemeinde Maifeld wäre ein Erbbaupachtvertrag für jedes einzelne Grundstück abzuschließen. Anders als bei den „normal üblichen Erbbaupachtverträgen“ würde hier nicht nur ein Grundstück, sondern auch ein bereits bestehendes Gebäude per Erbbaupacht übertragen werden. Dabei wäre eine Pachtzahlung für Grundstück und Gebäude (anhand des derzeitigen Gebäudewertes) festzusetzen. Festzustellen ist, dass die zukünftigen Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten für Grundstücke und Gebäude ebenfalls vollumfänglich durch die Verbandsgemeinde Maifeld zu tragen sind.

Neben den üblichen Vereinbarungen im Erbbaupachtvertrag hinsichtlich der Höhe der jährlichen Pachtzahlung und der Vertragslaufzeit wäre auch eine Regelung bezüglich der Rückabwicklung sowohl nach Ende der Vertragslaufzeit als auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Erbbaupachtvertrages zu treffen. Eine vorzeitige Beendigung des Erbbaupachtvertrages, z. B. im Falle, dass die Verbandsgemeinde Maifeld Gebäude und Grundstück nicht mehr für die Nutzung als Kindertagesstätte benötigen würde, wäre innerhalb des Vertrages zu regeln.

Auch hinsichtlich der finanziellen Ausgleichszahlungen bei vorzeitiger Beendigung des Erbbaupachtvertrages wie auch bei Ablauf der Vertragslaufzeit wären im Erbbaupachtvertrag Regelungen zu treffen. Während an dem Grundstück kein „Werteverzehr / Wertezuwachs“ erfolgt, ergeben sich bei den Gebäuden Veränderungen am Gebäudewert. Durch die jährliche Abschreibung entsteht eine Reduzierung des Gebäudewertes. Durch Generalsanierungsmaßnahmen, größere Instandsetzungen und Anbauten ist aber auch ein Anstieg des Gebäudewertes denkbar. Diesbezüglich müsste im Erbbaurechtsvertrag eine Regelung hinsichtlich des Ausgleichs des Wertezuwachses/Werteverzehrs am Gebäude getroffen werden.

In die Abrechnung der Kosten für Grundstücke und Gebäude, die im Rahmen der jährlichen Kostenverteilung ermittelt werden, fließen die Kosten für die Erbbaupacht, als auch die Unterhaltungs- / Instandsetzungskosten für die einzelne Kindertagesstätte ein.

#### Vorteile:

- Die Stadt Polch erhält eine regelmäßige Pachtzahlung entsprechend der Vereinbarung im Erbbaupachtvertrag.
- Die Kosten für die Unterhaltung des Gebäudes sowie notwendige Sanierungs-/ Bauarbeiten werden von der Verbandsgemeinde getragen.
- Grundstück und Gebäude gehen nach Ablauf der Vertragsdauer ohne weitere Maßnahmen / Regelungen in den Besitz der Stadt zurück.

#### Nachteile:

- Die Kosten für die Erbbaupachtzahlungen werden in die laufenden Abrechnungen (Sonderumlage) einbezogen.
- Die Bindung der Vertragspartner an den Erbbaupachtvertrag lässt in der Regel keine Sonderkündigung des Vertrages zu. Üblich ist außerdem in der Regel eine lange Vertragsdauer des Erbbaupachtvertrages.
- Kein Mitspracherecht der Stadt bei notwendigen Um- / Anbaumaßnahmen

#### Variante 3: Vermietung der Grundstücke und Gebäude im Rahmen eines Geschäftsraummietvertrages von der Stadt Polch an die Verbandsgemeinde Maifeld

Die Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden erfolgt im Rahmen eines normalen „Geschäftsraummietvertrages“. Die Unterhaltung / Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude erfolgt durch die Stadt Polch im vollen Umfang. Neben dem festgelegten Mietzins werden die Unterhaltungs- / Bewirtschaftungskosten im Rahmen der Betriebskosten durch die Verbandsgemeinde Maifeld getragen. Diese Kosten fließen auch bei der Ermittlung der Gesamtkosten der jeweiligen Kindertagesstätte in die Kostenberechnung ein. Kosten, die nicht im Rahmen der Betriebskostenabrechnung umgelegt werden können, sowie Kosten für bauliche Maßnahmen (z. B. Erweiterungsmaßnahmen, große Sanierungsmaßnahmen) können hingegen von Seiten der Stadt nicht geltend gemacht werden. Hier wäre dann eine Anpassung der Mietzahlungen vertraglich zu vereinbaren.

Vorteile:

- Grundstück und Gebäude bleiben im Eigentum / Besitz der Stadt.
- Die Stadt trägt alleine die Entscheidungen hinsichtlich notwendiger Bau- / Sanierungsmaßnahmen.
- Mietvertragslaufzeit in der Regel erheblich kürzer wie bei einem Erbbaupachtvertrag.
- Anpassungen der Miete (z. B. bei Erweiterung des Gebäudes) möglich.

Nachteile:

- Unterhaltungs- / Sanierungskosten sind von der Stadt zu tragen.
- Die Kosten für die Mietzahlungen werden in die laufenden Abrechnungen (Sonderumlage) einbezogen.

Die oben genannten drei Varianten lassen sich uneingeschränkt auf die Kindertagesstätten der Stadt Polch anwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen einer Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten der Stadt Polch auf die Verbandsgemeinde Maifeld wären im ersten Moment alle anfallenden Kosten der jeweiligen Kindertagesstätte durch eine Sonderumlage auf die „Nutzer“ der jeweiligen Kindertagesstätte umzulegen.

Dies bedeutet, sofern in den Einrichtungen, die bis dato von der Stadt Polch betrieben werden, zukünftig nur Polcher Kinder betreut werden, gehen die anfallenden Kosten im vollen Umfang zu Lasten der Stadt Polch.

Eine finanzielle Entlastung ergibt sich aber, da derzeit auch Kinder aus anderen Kommunen in den städtischen Einrichtungen betreut werden. Hier fließt bis dato, wenn überhaupt, nur eine geringe „Kostenentschädigung“ an die Stadt. Im Rahmen der Abrechnung auf der Grundlage der Sonderumlage, wären die anteiligen Kosten für die Betreuung der Kinder anderer Kommunen, diesen Kommunen in „Rechnung“ zu stellen, so dass der Aufwand, der von Seiten der Stadt Polch zu tragen wäre, sich verringert.

Durch einen Verkauf der Kindertagesstätten an die Verbandsgemeinde Maifeld würden der Stadt Polch liquide Mittel zur Verfügung stehen, die zur Tilgung von bestehenden Investitionskrediten genutzt werden können. Dies hätte eine Entlastung des städtischen Haushalts in den Folgejahren zur Konsequenz.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/880/2023										

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 11 Überwachungssystem Kitas in Polch (Polch/859/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

In der Nacht von Montag, 16.10.2023 auf Dienstag, 17.10.2023 kam es zu einem erneuten Einbruch in der Kita Schwalbennest in Polch, bei dem ein erheblicher Schaden entstanden ist. Da es in den letzten Jahren immer wieder zu Einbrüchen in städtische Gebäude gekommen ist, wünscht sich die Stadt Polch nun für ihre beiden Kitas „Schwalbennest“ und „Backhaus“ ein Überwachungssystem.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld soll mit Hilfe einer Fachfirma ein Konzept erarbeiten und anschließend die notwendigen Arbeiten ausschreiben. Maßgeblicher Bestandteil des Konzeptes ist auch die datenschutzrechtliche Prüfung.

Angaben zum genauen Kostenvolumen können erst nach erfolgtem Konzept gemacht werden.

Im Haushalt 2023 stehen keine Mittel zur Verfügung, diese sind im Haushalt 2024 einzuplanen.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Haupt- sowie Bau- und Planungsausschusses stimmt das Gremium der Vorgehensweise wie im Sachverhalt dargestellt zu. Gleichzeitig wird Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen - nach erfolgter Submission - ermächtigt, die Arbeiten im Rahmen der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den Mindestbieter zu vergeben.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/859/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		

## Stadtrat Polch

**TOP-Nr.: 12    Finanzzwischenbericht der Stadt Polch für das Haushaltsjahr 2023  
(Polch/850/2023/1)**

öffentlicher Teil

**Zuständig:            Fachbereich 2**

---

**Sachverhalt:**

Nach § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung ist der Stadtrat mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs, hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele, zu unterrichten. Daher liegt als Anlage der Finanzzwischenbericht der Stadt Polch für das Haushaltsjahr 2023 zum Stand 02.10.2023 bei.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium nimmt Kenntnis.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	07.11.2023	Polch/850/ 2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

